

Mitteilung-Nr.: 0025/2003/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	18.09.2003	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

**Grundsätze für die Knickerhaltung in
Siedlungsgebieten**

B e g r ü n d u n g :

Knicks sind historische Elemente der schleswig-holsteinischen Agrarlandschaft. Als prägendes Landschaftselement, Lebensraum für eine vielfältige Fauna und Flora und als Erosionsschutz stehen sie unter dem Schutz des Landesnaturschutzgesetzes (§ 15 b LNatSchG), d. h. eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von Knicks ist verboten, Ausnahmen von dem Verbot sind durch die UNB genehmigungspflichtig, die genehmigten Eingriffe müssen ausgeglichen werden. Näheres regelt der „Knickerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 30.08.96. Dieser Erlass geht nicht auf die besondere Problematik der Knickerhaltung in Siedlungsgebieten ein.

Werden landwirtschaftliche Flächen zu Siedlungsgebieten umgewandelt, werden Knicks ihren ursprünglichen Funktionen nicht oder nur noch eingeschränkt gerecht. Knicks sind in Siedlungsgebieten ihres herkömmlichen Umfeldes beraubt, werden unterschiedlich „gepflegt“, mit standortfremden Gehölzen bepflanzt, dienen als Ablagerungsflächen für Gartenabfälle, werden durchbrochen, überbaut oder vollständig entfernt. Diesem Zustand kann mit den bisherigen Festsetzungen in Bebauungsplänen und mit ordnungsbehördlichen Maßnahmen allein nicht abgeholfen werden.

Gleichwohl sollte aus ökologischen, historischen und stadtgestalterischen Gründen auf die Erhaltung von überkommenen Knickstrukturen im besiedelten Bereich nicht vollständig verzichtet werden.

Die Verwaltung hat die bisherige Vorgehensweise der Stadt einer kritischen Überprüfung unterzogen und in Abstimmung zwischen Unterer Naturschutzbehörde, FD Stadtplanung, FD Tiefbau und Grünflächen, FD Liegenschaften und Technischem Betriebszentrum Grundsätze für eine differenzierte Behandlung von Knicks in Siedlungsgebieten sowie zu ggf. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet. Diese Vorgehensweise wird dem Sinn der Eingriffs-Ausgleichsregelung besser gerecht, bedeutet eine Erleichterung im Verwaltungsvollzug

und ist kostengünstiger für die Stadt. Es sind vier Varianten im Umgang mit Knicks vorgesehen, diese werden nach Lage des Einzelfalls im jeweiligen B-Plan festgesetzt.

1. Variante: Knick bleibt als Biotopverbundachse erhalten

Sollen Knicks als ökologisch hochwertiges Gestaltungselement erhalten bleiben, so ist dies nur sinnvoll, wenn der gesamte Knickwall mit beidseitigem mindestens fünf Meter breitem Saumstreifen als Unterhaltungsfläche in einen öffentlichen Grünzug eingebunden wird. Die Fläche erfüllt als Biotopverbundachse im besiedelten Bereich ökologisch wichtige Funktionen und soll zur Sicherung des langfristigen Schutzes im Eigentum der öffentlichen Hand bleiben/als öffentliche Grünfläche ausgewiesen werden. Die Fläche wird, sofern erforderlich, vom Privatgrundstück durch einen Zaun abgetrennt.

Der Knick genießt weiterhin den vollen Schutz des § 15 b LNatSchG, wird als solcher im Bebauungsplan dargestellt, ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

2. Variante: Knick wird vollständig beseitigt und ausgeglichen

Der Knick liegt innerhalb des überbaubaren Bereichs der Grundstücke oder muss aus stadtplanerischen Gründen beseitigt werden, weil z. B. die Straßenführung und der Grundstückszuschnitt keine andere Lösung zulassen.

Der Knick wird aus dem Knickkataster der UNB gestrichen, besitzt nicht mehr den Schutz des § 15 b LNatSchG, wird im Bebauungsplan nicht mehr als zu erhalten dargestellt. Der Eingriff wird im Regelfall im Verhältnis 1 : 2 bzw. nach den speziellen Regelungen des „Knickerlasses“ ausgeglichen.

3. Variante: Knick auf privatem Grund/Grundstücksgrenze – Funktionsverlust

Der Knick liegt im nicht überbaubaren Bereich eines Privatgrundstücks, z. B. auf einer Grundstücksgrenze. Erfahrungsgemäß erfährt der Knick hier früher oder später durch Eingriffe, Veränderung des Umfeldes oder mangelnde Pflege einen mehr oder weniger starken Funktionsverlust bis hin zur völligen Zerstörung, der Knick wird aber nicht sofort beseitigt wie in Variante 2. Der Prozess der schleichenden ökologischen Entwertung ist durch ordnungsbehördliche Maßnahmen aber nicht zu stoppen.

Der Knick wird deshalb aus dem Knickkataster gestrichen, besitzt nicht mehr den Schutz des § 15 b LNatSchG und wird nicht im B-Plan als zu erhalten festgesetzt. In Abweichung zu Variante 1 wird der Knick aber lediglich im Verhältnis 1 : 1,5 ausgeglichen, weil er noch für einen gewissen Zeitraum seine Funktion eingeschränkt wahrnimmt. Gleichzeitig bietet diese Regelung für den Planer einen Anreiz, die herkömmlichen Knickstrukturen zu berücksichtigen.

4. Variante: Knicks als erhaltenswerte Grünelemente im privaten Bereich

Der Knick wird als planerisch unbedingt zu erhaltendes Grünelement zur Wohnumfeldverbesserung oder Stadtgestaltung angesehen. Eine Lösung auf öffentlichem Grund mit breitem Pflegestreifen ist aber nicht realisierbar. Diese Lösung sollte nur in Ausnahmefällen gewählt werden.

Der Knick behält weiterhin den Schutz des § 15 b LNatSchG und wird im B-Plan als zu erhalten festgesetzt. Wegen seines Bedeutungsverlustes erfolgt ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 1. Die UNB geht konsequent mit ordnungsbehördlichen Mitteln gegen Verstöße vor.

Die Sonderregelungen des „Knickerlasses“ vom 30.08.96, z. B. für Knickverschiebungen oder Redder, werden sinngemäß angewandt.

Die Grundeigentümer werden möglichst vor Erwerb des Grundstücks vom „Schutzstatus“ und dem ökologischen Wert des jeweiligen Knicks in Kenntnis gesetzt. Die Untere Naturschutzbehörde fertigt ein Faltblatt für den Umgang mit Knicks im besiedelten Bereich an, das für die Schutzwürdigkeit der Knicks im besiedelten Bereich wirbt.

Im Auftrage

Kautzky